

42. Sind § 367 Ziff. 14 St.G.B. und § 909 B.G.B. im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. den Schutz eines Anderen bezweckende Gesetze?

V. Civilsenat. Ur. v. 12. April 1902 i. S. H. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. V. 23/02.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte D. und der Kläger waren Eigentümer zweier aneinander grenzender Grundstücke. Im Juni 1900 begann D. die Remise auf seinem Grundstücke in ein zweistöckiges Wohnhaus umzubauen. Während des Umbaues der an die Giebelwand des klägerischen Hauses anstoßenden Giebelwand der Remise zeigten sich an dem Hause des Klägers nach der Seite des D.'schen Umbaues Risse, die durch ein Senken des klägerischen Giebels verursacht waren. Mit der Behauptung, D. und der mit der Ausführung des Umbaues betraute Baumeister H. hätten die Beschädigung seines Hauses dadurch verschuldet, daß sie bei der Herstellung des D.'schen Fundamentes durch Außerachtlassen technisch gebotener Vorsichtsmaßregeln zu verhindern unterlassen hätten, daß ein Teil des unter dem klägerischen Giebel befindlichen Bodens nach dem D.'schen Grundstücke hin abgerutscht sei, beantragte der Kläger, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Schadenssumme von 2000 M nebst 4 Prozent Zinsen seit der Klageaufstellung zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil dem D. gegenüber, hob es aber gegen den Revisionskläger auf, stellte gegen diesen den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach fest und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches in die erste Instanz zurück.

Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsurteil beruht auf dem § 823 B.G.B., nach dem jedermann zum Erfasse desjenigen Schadens verpflichtet ist, den er durch den verschuldeten Verstoß gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz dessen Eigentum zufügt, indem das Berufungsgericht angenommen hat, daß sowohl der § 367 Ziff. 14 St.G.B. wie der § 909 B.G.B. im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. Gesetze seien, welche den Schutz eines Anderen bezwecken, und indem es auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet hat, daß der Revisionskläger bei der Ausführung des Baues auf dem D.'schen Grundstücke gegen beide Gesetze fahrlässig verstoßen und dadurch eine Beschädigung des klägerischen Hauses verursacht hat. Dieser Auffassung ist beizutreten. . . .

Die Strafvorschrift des § 367 Ziff. 14 St.G.B. ist im Interesse des Gemeinwohls getroffen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 183; indem dieselbe den allgemeinen Interessen dient, dient sie auch dazu, die Interessen der Einzelnen zu schützen. Da sie nicht auf die Sicherung von Menschen beschränkt ist, so umfaßt sie auch den Schutz des Eigentums gegen Baugesfahren; sie dient mithin nicht minder zum Schutze von Privatgebäuden als zum Schutze des öffentlichen und privaten Verkehrs des Publikums. Die Vorschrift ist also im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. als ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz anzusehen. Ein Verstoß gegen sie liegt vor, sobald ein Bau ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln vorgenommen wird. Ob Sicherungsmaßregeln getroffen, und ob die getroffenen Sicherungsmaßregeln nach den Umständen des Falles als dem Erfordernisse entsprechend anzusehen sind, ist eine tatsächliche Frage, deren Beantwortung Aufgabe des Instanzrichters ist. Die von diesem getroffene Entscheidung ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen, wenn sie nicht einen Rechtsgrundsatz verletzt. Die Verletzung eines solchen liegt hier nicht vor; insbesondere folgt aus der Gleichstellung der polizeilich angeordneten und der sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dem Gesetze nicht, daß unter den erforderlichen nur solche Maßregeln zu verstehen seien, welche sich schon prima facie als

notwendig ergeben. Andererseits hat auch der Berufungsrichter nicht ausgesprochen, daß jeder technische Irrtum unter § 867 Ziff. 14 St.G.B. falle. Er hat unter Angabe seiner Gründe festgestellt, daß eine dem Revisionskläger zum Verschulden anzurechnende Unterlassung erforderlicher Sicherungsmaßregeln vorliege. . . . Dem Berufungsrichter ist aber auch darin beizutreten, daß der § 909 B.G.B. im Sinne des § 823 Abs. 2 das. ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz ist, und daß der Verstoß gegen dieses Gesetz unter der Voraussetzung des Verschuldens den Revisionskläger schadensersatzpflichtig macht. Die Wahl des Wortes „Gesetz“ in § 823 Abs. 2 a. a. D. zeigt, daß in seinem Sinne als Gesetz auch die privatrechtlichen Gesetze, und mit ihnen das Bürgerliche Gesetzbuch selbst, zu verstehen sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf Grund des § 909 a. a. D. eine einstweilige Verfügung auf Unterlassen der Vertiefung gegen den Revisionskläger hätte erwirken können, weil dieser nicht zugleich der Grundstückseigentümer ist; denn für dessen Haftung wegen der Schadenszufügung kommt es nicht auf diese Frage, sondern nur darauf an, ob sein Handeln gegen das Verbot der das Nachbargrundstück gefährdenden Grundstücksvertiefung verstößt, und ob dieser Verstoß ihm zum Verschulden anzurechnen ist. Beide Fragen hat das Berufungsgericht aus thatsächlichen Erwägungen bejaht, welche, weil sie rechtsirrtumsfrei sind, sich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entziehen. Der von der Revision angeregte Zweifel, ob sich der § 909 a. a. D. nicht nur auf Vertiefungen von einer gewissen Dauer beziehe, sodasß das stückweise Ausheben von Fundamentgruben behufs sofortiger Wiederauffüllung nicht unter ihn falle, ist unbegründet. Das Gesetz unterscheidet nicht in dieser Weise, und für den Schaden des Nachbarn ist es gleich, ob sein Grundstück seine Stütze durch vorübergehende, oder dauernde Vertiefungen verloren hat.“ . . .